

**Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke**

Vom 25. November 2024

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 10, Art. 102, S. 140 ff., v. 29. November 2024)

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird zur Ermöglichung der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in den (Erz-) Diözesen Osnabrück, Hildesheim und Hamburg sowie für Forschungszwecke folgendes

**Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke**

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Bereitstellung (Einsicht) und der Übermittlung (Auskunft) von Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung sowie von Personalakten von Klerikern gegenüber der Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen

Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen sowie Personalakten von Klerikern vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Aufarbeitungskommission“ die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg, die aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- f) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- g) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Verarbeitung von Daten der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen. (1)

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen für Aufarbeitungs- oder Forschungszwecke durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ist nur zulässig im Falle deren Einwilligung.

(2) Wird die Einwilligung nach Absatz 1 nicht erteilt, ist eine Anonymisierung unzulässig. Dieses gilt nicht, soweit die von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffene Person in eine Anonymisierung einwilligt.

§ 5 Verarbeitung von Daten sonstiger Personen. (1) Vor einer Offenlegung personenbezogener Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über

den Kirchlichen Datenschutz (KDG), von sonstigen Personen, insbesondere von Tätern, Beschuldigten, Zeugen und anderen Personen, im Rahmen von Aufarbeitung oder Forschung durch Auskunft und Einsicht in Unterlagen sind solche Daten zu anonymisieren.

(2) Soweit eine Nutzung anonymisierter Daten nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, ist die Offenlegung personenbezogener Daten nach Absatz 1 nur zulässig, wenn dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist und das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung oder an der Forschung das schutzwürdige Interesse dieser sonstigen Personen erheblich überwiegt.

(3) Soweit eine Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, kann die sonstige Person in die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

(4) Im Rahmen der Abwägung nach Absatz 2 ist die Möglichkeit einer Pseudonymisierung zu berücksichtigen.

§ 6 Offenlegung. (1) Die Offenlegung erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(4) Die im Rahmen von Aufarbeitung durch die Aufarbeitungskommission oder von Forschung durch die Forschungseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die jeweilige (Erz-) Diözese zurückzugeben.

(5) Sind personenbezogene Daten nach §§ 4 und 5 offengelegt worden, darf die Aufarbeitungskommission oder die Forschungseinrichtung diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur, soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(6) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Aufarbeitungskommission oder der Forschungseinrichtung sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Überprüfung. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungsinstitute in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern vom 20. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 276 f., v. 24. Dezember 2021) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf des fünften Jahres seiner Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

Hamburg, den 25. November 2024

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg